

Ministerium für Bildung und Kultur, Postfach 10 24 52, 66024 Saarbrücken

Rundschreiben

Leiterinnen und Leiter
der Schulen im Saarland

nachrichtlich

- dem LPM
- den Staatlichen Studienseminaren
- der Landesbeauftragten für den Krankenhaus- und Hausunterricht, Homburg
- den FGTS-Maßnahmeträgern
- dem SSGT und dem LKT
- den privaten Schulträgern
- den Kreiskoordinator*innen Schulsozialarbeit
- den Hauptpersonalräten
- der Gesamtlandeselternvertretung
- der Gesamtlandeschülervertretung

Abteilung C

Abteilung B

Referat:

**Allgemein bildende
Schulen
Bildungspolitische
Grundsatz- und
Querschnittsaufgaben**

B3

Bearbeitung:

Tel.:

Fax:

E-Mail:

Aktenzeichen:

Datum:

Anne Wannemacher
+(49)681 501-7876
+(49)681 501-7442
a.wannemacher
@bildung.saarland.de
B 3 – Gesunde Schule
15. September 2021

Informationen und Hinweise zu folgenden Themen:

- **Anordnung von Quarantäne für Personen im Nahfeld und Möglichkeit der „Frei-
testung“ bei Quarantänemaßnahmen**
- **Durchführung von Elternabenden**
- **Maskentragepflicht in der Schule**
- **Schulfahrten und Risikogebiete im In- und Ausland**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des Beschlusses der 94. Gesundheitsministerkonferenz vom 6. September 2021 zur Quarantäne in Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen haben sich die Landesregierung, vertreten durch das Ministerium für Bildung und Kultur und das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, die Landkreise und der Regionalverband zum künftigen Vorgehen abgestimmt. Dabei war es für alle Beteiligten von höchster Bedeutung, in verantwortbarer Weise mit den Quarantäneanordnungen im schulischen Kontext und in der Kindertagesbetreuung im Sinne der Kinder und Jugendlichen zu verfahren.

Im Einzelnen wurden für Schule und Kita verschiedene Verfahrensweisen diskutiert, die zum Ziel haben, Quarantäneanordnungen für Kinder und Jugendliche sowie für das gesamte



pädagogische und nicht-pädagogische Personal der Einrichtung mit Augenmaß zu erlassen und eine zügige Rückkehr von engen Kontaktpersonen in den Präsenzbetrieb zu ermöglichen. Über die Einzelheiten des gefundenen Konsenses werden Sie im Folgenden informiert:

Als enge Kontaktpersonen, für die eine Quarantäne angeordnet wird, gelten im allgemeinen Schul- und Betreuungsbetrieb in der Regel nur die Schülerinnen und Schüler und sonstige zur Schule gehörende Personen im Nahfeld der Indexperson. Voraussetzungen für diese Vorgehensweise sind:

- Die Masken (MNS) wurden konsequent (gem. Musterhygieneplan bzw. Coronaverordnung) getragen.
- Es wird regelmäßig zweimal pro Woche getestet (Antigen-Schnelltest bzw. PCR-Pool-Test).
- Es wird regelmäßig gemäß Lüftungskonzept (Musterhygieneplan) Frischluft zugeführt.
- Es besteht eine feste Sitzordnung, so dass die Kontaktnachverfolgung möglich ist.

Als enge Kontaktpersonen in der Essenssituation (Mensa) gelten in der Regel ebenfalls nur die Personen im Nahfeld der Indexperson. Dies sind in der Regel die Personen, die am gleichen Tisch saßen. Voraussetzungen für diese Vorgehensweise sind:

- Die Maske (MNS) wurde nur zum Essen entfernt.
- Es wurde regelmäßig gem. Lüftungskonzept gelüftet.
- Es wird regelmäßig zweimal pro Woche getestet.
- Es besteht eine feste Sitzordnung, die nachvollzogen werden kann.

Vollständig geimpfte Personen und genesene Personen mit gültigem Nachweis werden grundsätzlich nicht in die Quarantäneanordnung einbezogen.

Bei den übrigen Schülerinnen und Schülern der Klasse, die nicht als enge Kontaktpersonen gelten und daher am Schulbetrieb ohne Quarantäne weiterhin teilnehmen können, werden die regelmäßigen zweimal wöchentlichen Testungen weitergeführt.

Von besonderer Bedeutung ist, dass asymptomatische Personen, für die als enge Kontaktpersonen eine Quarantäne angeordnet wurde, über das Gesundheitsamt die Möglichkeit erhalten, nach frühestens fünf Tagen einen PCR-Test durchzuführen (sog. Freitestung). Sofern von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird und das Ergebnis negativ ist, wird die Quarantäne nach Vorlage des negativen PCR Testes, welcher frühestens nach 5 Tagen abgenommen werden darf, beendet. Die Erziehungsberechtigten erhalten vom Gesundheitsamt die notwendigen Informationen, um einen PCR-Test vornehmen lassen zu können, ohne, dass ihnen dafür Kosten entstehen.

Das Ergebnis der nach fünf Tagen abgenommenen PCR-Testung wird zunächst von den betroffenen Personen bzw. deren Erziehungsberechtigten an das für den Wohnort zuständige Gesundheitsamt des Landkreises bzw. des Regionalverbandes übermittelt, welches in Folge die Anordnung zur Aufhebung der Quarantäne an das Ordnungsamt des Wohnortes übermittelt. Das Ordnungsamt informiert dann die betroffenen Personen bzw. deren Erziehungsberechtigte über die Aufhebung der Quarantäne. Diese Information erfolgt in Form eines schriftlichen Bescheides.

Sofern den betroffenen Personen bzw. deren Erziehungsberechtigten vom Gesundheitsamt oder vom Ordnungsamt vor dem Eintreffen des Bescheides bereits mündlich mitgeteilt wird, dass eine Aufhebung der Quarantäne erfolgen wird, kann die betroffene Person, sofern Symptomfreiheit besteht, die Schule wieder besuchen. Ein Bescheid über eine negative PCR-Testung oder über die Aufhebung der Quarantäne kann von der Schule nicht eingefordert werden.

Durch diese Verfahrensweise können enge Kontaktpersonen von Infizierten, für die im schulischen Kontext eine Quarantäne verordnet wurde, ihren Dienst bestenfalls nach fünf Tagen wieder aufnehmen bzw. die Schule wieder besuchen. Sie nehmen dann weiterhin an den regelmäßigen Testungen in der Schule teil.

Wie im Musterhygieneplan vom 28.6.2021 ausgeführt, gehören Elternabende zu den Veranstaltungen, die dem Betrieb der Schule dienen (nicht Unterricht). Für die Durchführung gelten grundsätzlich die im Musterhygieneplan unter 3.3.2 beschriebenen Regelungen.

Hinsichtlich der maximalen Teilnehmendenzahl in Innenräumen ist im Musterhygieneplan eine Beschränkung durch die Raumgröße vorgegeben, wobei pro 5 m² nur eine Person zugelassen ist. Insofern bietet der Klassenraum häufig nicht ausreichend Platz um alle Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Klasse aufzunehmen. In einem solchen Fall sind vorzugsweise größere Räume, zum Beispiel die Aula, Turnhalle oder eine Mehrzweckhalle zu nutzen. Auch kann bei gutem Wetter eine Veranstaltung im Freien in Erwägung gezogen werden.

Da vor allem dem ersten Elternabend im neuen Schuljahr eine noch höhere Bedeutung zukommt als den weiteren Elternabenden im Schuljahresverlauf, kann in den Fällen, bei denen die genannten räumlichen Alternativen nicht verfügbar sind, so verfahren werden, dass vollständig geimpfte und genesene Personen mit entsprechendem gültigen Nachweis nicht auf die maximale Personenzahl im Raum angerechnet werden.

Im Hinblick auf die breite Verfügbarkeit der Impfangebote für Lehrkräfte und die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten dürfte diese Vorgehensweise in den meisten Fällen dazu führen, dass der Klassenraum ausreichend ist. Da jedoch vorab nicht festgestellt werden kann, wie viele nicht immunisierte Personen teilnehmen werden, sollte vorsorglich eine räumliche Ausweichmöglichkeit vorgehalten werden.

Mit dem Rundschreiben vom 19.8.2021 hatten wir Sie über die Maskentragepflicht und die weiteren Maßnahmen zu Hygiene und Infektionsschutz (z.B. Testpflicht, Geltung des Musterhygieneplans vom 28.6.2021) in den ersten beiden Wochen nach den Sommerferien informiert, deren Verlängerung um eine weitere Woche bis einschließlich 16. 09.2021 Ihnen per Mail am 31.8.2021 mitgeteilt wurde.

Mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie vorab informieren, dass eine weitere Verlängerung dieser Regelungen bis zum 2.10.2021 (Ender der 39. KW) vorgesehen ist.

Schulfahrten sind für die Schülerinnen und Schüler, die jeweilige Gruppe und die ganze Schulgemeinschaft von hoher pädagogischer Bedeutung. Diese sind gerade jetzt auch besonders wertvoll bei der Bewältigung der pandemiebedingten Belastungen, denen jeder Einzelne ausgesetzt ist.

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen für ihre Durchführung gilt weiterhin der Musterhygieneplan in der derzeit gültigen Fassung. Einschränkungen in Bezug auf die grundsätzliche Zulässigkeit von Schulfahrten, auch solchen mit Übernachtung, sind derzeit nicht vorgesehen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass die Durchführung bestimmter Fahrten, insbesondere ins Ausland, angesichts der Änderung von Einreisebedingungen und der Ausweitung des Zielgebietes als Risikogebiet, problematisch sein könnte. Zudem besteht immer die Möglichkeit, dass ein Infektionsfall während der Fahrt zu Tage tritt und/oder Quarantänesituationen entstehen.

Bei der Auswahl des Zielortes und den Vorbereitungen der Fahrt sind diese Gesichtspunkte besonders zu bedenken. Es obliegt den Schulleitungen und den durchführenden Lehrkräften zusammen mit den Erziehungsberechtigten, die Rahmenbedingungen zu klären und zu entscheiden, welcher Zielort und welches Format entsprechende Zustimmung erfährt. Hierbei ist auch eine Beschränkung auf einen Zielort im Inland zu erwägen. Dem Absicherungsbedürfnis der Erziehungsberechtigten der Gruppe entsprechend sind die Stornomöglichkeiten in Erfahrung zu bringen und entsprechende Vereinbarungen mit den Reiseveranstaltern abzuschließen. Hierbei wird erneut darauf hingewiesen, dass eine Übernahme von Stornokosten durch das Land nicht erfolgt.

Besonders wichtig ist angesichts dessen bei der Planung die Transparenz gegenüber den Erziehungsberechtigten. Die oben genannten Gesichtspunkte sind, zusätzlich zu den auch außerhalb der Pandemie üblichen Informationen, in der üblichen Form (schriftlich oder elektronisch) den Erziehungsberechtigten zu kommunizieren. Anlässlich des Einholens des schriftlichen Einverständnisses zur Teilnahme ist die Kenntnisnahme der Informationen durch die Erziehungsberechtigten schriftlich oder elektronisch zu bestätigen.

Wir wünschen allen Fahrten und außerunterrichtlichen Aktivitäten ein gutes Gelingen und stehen als Schulaufsicht für Rückfragen selbstverständlich zur Verfügung.

Zuletzt noch ein Hinweis betreffend die Regelung im Musterhygieneplan zu Risikogebieten: Im Musterhygieneplan ist unter 3.4 „Betriebspraktika, Schulfahrten und außerschulische Lernorte“ vorgegeben, dass Risikogebiete im Inland (z.B. Landkreise mit Inzidenzwerten > 100) sowie im Ausland nicht aufgesucht werden dürfen. Da sich die Vorgehensweise des Robert-Koch-Instituts (RKI) bei der Einstufung der Risikogebiete seit dem 1. August 2021 geändert hat und die Kategorie der „einfachen“ Risikogebiete entfallen ist, indem nur noch in zwei Kategorien (Hochrisikogebiete und Virusvariantengebiete) ausgewiesen werden, entfällt ab sofort auch die o.g. Vorgabe im Musterhygieneplan.

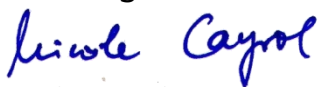
Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleg*innen,

ich möchte die Gelegenheit nutzen, um Ihnen nach den ersten Wochen im neuen Schuljahr insbesondere auch im Namen unserer Ministerin unseres Staatssekretärs meinen Dank auszusprechen. Durch Ihr engagiertes und verantwortungsvolles Handeln gelingt es, dass Kinder und Jugendliche auch in dieser herausfordernden Zeit die Schule als Anker wahrnehmen können und gute Bildung erfahren. Es ist von großer Bedeutung für die Entwicklung unserer Kinder und Jugendlichen, dass Schule diese Erfahrungen ebenso wie zuvor ermöglicht. Daher ist es unser Ziel, auch mit den vorgenannten Regelungen in verantwortbarer Weise wieder möglichst viele pädagogisch relevante Möglichkeiten zu eröffnen, Erlebnisse, die für die schulische aber auch individuelle soziale Entwicklung wertvoll sind, zu bieten und die Erziehungspartnerschaft Schule-Elternhaus zu stärken.

Wir wünschen Ihnen, allen am Schulleben Beteiligten und vor allem allen Schülerinnen und Schülern hierfür gutes Gelingen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Nicole Cayrol

Leiterin der Abteilung B
Bildungspolitische Grundsatz-
und Querschnittsangelegenheiten